

SATZUNG

des Vereins Allianz Faserbasierte Werkstoffe Baden-Württemberg - AFBW - e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Allianz Faserbasierte Werkstoffe Baden-Württemberg - AFBW - e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Allianz Faserbasierte Werkstoffe Baden-Württemberg (im Folgenden: AFBW) ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Wirtschaftsorganisationen (Kammern und Verbände), Hochschulen und natürlichen Personen in Baden-Württemberg. Sie fördert die landesweite Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung und Herstellung faserbasierter Werkstoffe und damit verbundener Dienstleistungen.
2. Wesentliche Ziele der AFBW sind
 - a. die Vernetzung und Kooperationsanbahnung von Unternehmen sowie Einrichtungen der wirtschaftsnahen Forschung und Entwicklung, Dienstleistungsanbietern und unterstützenden Organisationen auf dem Kompetenzfeld faserbasierter Werkstoffe,
 - b. die Unterstützung beim Aufbau eines technologisch getriebenen Innovationsmanagements zur Erhöhung der Innovationskraft und -fähigkeit der beteiligten Partner,
 - c. die Verbesserung des Know-how-Austausches innerhalb strategischer Allianzen,
 - d. die Förderung und Sicherstellung des frühzeitigen Wissenstransfers in die Unternehmen,
 - e. die Erschließung von Synergiepotenzialen entlang der gesamten Wertschöpfungskette,
 - f. die Steigerung und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Partner,
 - g. die Verbesserung der Cluster-Kompetenzen durch Vermittlung erforderlicher Methoden und Technologien,
 - h. die Kommunikation der Leistungsfähigkeit der beteiligten Partner sowie die Vertretung ihrer Interessen gegenüber Politik, Wirtschaft und der Öffentlichkeit.
3. Zur Erreichung dieser Ziele
 - a. bildet die AFBW eine Plattform für den Dialog von Unternehmen und sonstigen Akteuren aus Forschung, Lehre, Wirtschaft und Politik,
 - b. richtet sie branchenspezifische Veranstaltungen zur Information, Weiterbildung und Vernetzung für Unternehmer, Wissenschaftler und Dienstleister aus,
 - c. entwickelt sie ein unverwechselbares Kompetenzprofil der hohen Innovationsfähigkeit der beteiligten Partner,

- d. ist sie der zentrale Ansprechpartner in und außerhalb Baden-Württembergs für alle Fragen im Bereich faserbasierte Werkstoffe,
 - e. bemüht sie sich um die Einwerbung öffentlicher Fördermittel,
 - f. übernimmt sie die Projekt-, Koordinations- und Begutachtungsaufgaben für das Cluster.
4. Die AFBW enthält sich jeder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Betätigung. Sie dient lediglich dem allgemeinen Interesse ihrer Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Mitgliederkreis umfasst
 - a. ordentliche Mitglieder, d.h. Unternehmen, wissenschaftliche Einrichtungen, Bildungsträger, Kammern und Verbände sowie natürliche Personen, die auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung, Herstellung oder Lehre von und über faserbasierte Werkstoffe tätig sind. Ordentliche Mitglieder nehmen am Vereinsleben in vollem Umfang teil.
 - b. Fördermitglieder, d.h. Unternehmen, wissenschaftliche Einrichtungen, Bildungsträger, Kammern und Verbände sowie natürliche Personen, die nicht unmittelbar auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung, Herstellung oder Lehre von und über faserbasierte Werkstoffe tätig sind und an der Förderung oder Erfüllung der Vereinsaufgaben und Ziele ein nachweisliches Interesse oder zu ihnen durch ihr Aufgabengebiet ein enges Verhältnis haben. Fördermitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die Entwicklung des Vereinslebens. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es seine Mitgliedspflichten in grober Weise verletzt. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag des Ausschlusses. Die für das laufende Jahr gezahlten Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das ausscheidende Mitglied verliert alle Ansprüche an das Vereinsvermögen, insbesondere steht ihm ein Anspruch auf Auseinandersetzung nicht zu.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen der AFBW zu nutzen und an ihren Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben insbesondere Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch die AFBW im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben.
2. Jedes Mitglied darf zu werblichen Zwecken auf seine Mitgliedschaft in dieser Allianz hinweisen.
3. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereines zu fördern und dessen Beschlüsse einzuhalten.
5. Die Mitglieder haben die jeweils für sie geltenden Vereinsbeiträge zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe der AFBW sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Geschäftsführung

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie muss ferner stattfinden, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, möglichst unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung.

Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören

- a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,
 - e. die Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge,
 - f. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - g. die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - h. die endgültige Entscheidung über Berufungen bei Aufnahme- und Ausschlussanträgen,
 - i. Beschlussfassung über Auflösung der AFBW.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. einem Schatzmeister,
 - d. bis zu sieben weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zum Ablauf der Jahreshauptversammlung im Jahr der Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann selbstständig alle Maßnahmen treffen, die dem Vereinsleben förderlich sind.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Geschäftsführung

1. Aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung kann der Vorstand zu seiner Unterstützung einen/e Geschäftsführer/in bestellen, der/die seinen Weisungen unterliegt.
2. Der/Die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte der AFBW und vertritt dieses im Sinne des § 30 BGB. Er/Sie arbeitet nach den Richtlinien des Vorstandes und ist diesem gegenüber für seine/ihre Tätigkeit verantwortlich.
3. Der/Die Geschäftsführer/in ist zu einer unparteiischen Geschäftsführung verpflichtet.
4. Der/Die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der AFBW mit beratender Stimme teil.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Auflösung hat die Mitgliederversammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 27. Januar 2009 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Eine Überarbeitung aufgrund des geänderten Geschäftssitzes wurde 2015 vorgenommen.